

Grundsätze

für Patenschaftszahnärzte und deren Fachpersonal

zur Durchführung der zahnärztlichen Gruppenprophylaxe

Zahnarztpraxen, die in der Gruppenprophylaxe mitarbeiten möchten, sollen sich beim Vorstand der jeweiligen Kreisarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege (KAG) anmelden und Mitglied dieser werden. Dies dient der Organisation und Abstimmung innerhalb der Kreise sowie der satzungsgemäßen Abrechnung und Weitermeldung der Aktivitäten an die Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LAJ).

Die Patenschaftszahnärzte verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und sich selbst in den Bereichen Prophylaxe, Kinder- und Jugendzahnmedizin und zahnärztliche Gruppenprophylaxe laufend fortzubilden.

Der Vorstand und die Vollversammlung aller Mitglieder der KAG beraten jährlich gemeinsam und einvernehmlich, welcher Zahnarzt welche Einrichtung gruppenprophylaktisch betreut und in welchem Umfang dies geschehen soll.

Der Vorstand der KAG vermittelt bei Bedarf den Kontakt zu den betreffenden Schulen und Kindertagesstätten und weist den niedergelassenen Zahnarzt und dessen Mitarbeiter in die konkreten Aufgaben und Besonderheiten der entsprechenden Einrichtung ein. Die Mitglieder der Kreisarbeitsgemeinschaften unterstützen sich gegenseitig mit dem Ziel einer altersgerechten und qualitätsgesicherten Durchführung der zahnärztlichen Gruppenprophylaxe.

Die für die Gruppenprophylaxe notwendigen Materialien, z. B. Zahnbürsten, Zahnpasten, Fluoridierungsmittel, audiovisuelle Medien, Zahnputzmodelle, Anschauungstafeln, Spiele und Bücher, werden auf Anforderung von der KAG gestellt.

Der Patenschaftszahnarzt stimmt die Termine der Gruppenprophylaxe mit den Zahnärzten im Öffentlichen Gesundheitsdienst bzw. dem Vorstand der KAG ab. Dies ist erforderlich, um die Prophylaxeimpulse sinnvoll über das Jahr zu verteilen.

Der Patenschaftszahnarzt führt die Gruppenprophylaxe entsprechend dem Basisprophylaxeprogramm zur zahnärztlichen Gruppenprophylaxe der LAJ Mecklenburg-Vorpommern e. V. qualitätsgerecht durch.

Neben weiteren geeigneten Arbeitsmaterialien werden insbesondere die folgenden drei Broschüren des Verein für Zahnhygiene e. V., Darmstadt, zur Vorbereitung und Durchführung der Gruppenprophylaxe empfohlen:

- Kindergarten: „Zahngesundheit im Kindergarten - Lernangebote“
- Klassen 1-4: „Gebissgesundheit - Materialien für die Grundschulen“
- Klassen 5-10: „Das Gebiss und seine Gesunderhaltung - Materialien für die Sekundarstufe I“

Die Gruppenprophylaxe ist auf in der Prophylaxe fortgebildete Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte delegierbar und von diesen selbstständig, aber unter Aufsicht und Verantwortung des jeweiligen Zahnarztes durchführbar.

Die Abrechnung der gruppenprophylaktischen Aktivitäten erfolgt gegenüber der KAG nach den gültigen Teilaufwandsentschädigungen der LAJ Mecklenburg-Vorpommern e. V.

**Teilaufwandsentschädigungen
(geändert auf der LAJ-Vorstandssitzung am 27.2.2008,
gültig ab 1.7.2008):**

**Zusatzvereinbarung entsprechend § 5 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung nach § 21
SGB V**

1. Die Mitwirkung der Patenschaftszahnärzte bei der Durchführung von Maßnahmen der Gruppenprophylaxe im Sinne der Rahmenvereinbarung erfolgt ehrenamtlich.
2. Das Basisprogramm zur Intensivierung der Gruppenprophylaxe und die Grundsätze für die Tätigkeit der Patenschaftszahnärzte sind Grundlage des Handelns.
3. Auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstands der LAJ Mecklenburg-Vorpommern e. V. werden nachstehende Aufwandsentschädigungen gewährt.

3.1 Der Impuls in Kindertagesstätten beträgt max. 30 Minuten je Gruppe. Bei Gruppenstärken unter 10 Kindern je Gruppe sind diese gegebenenfalls zusammenzulegen. Hierfür wird eine Vergütung von 10 Euro gewährt.

3.2 Der Impuls in Schulen beträgt max. 45 Minuten je Klasse (entspricht 1 Unterrichtsstunde). Hierfür wird eine Vergütung von 15 Euro gewährt.

3.3. Es werden max. 2 Impulse der Patenschaftszahnärzte Basisprophylaxe pro Gruppe/Jahr vergütet.

3.4 In Risikoeinrichtungen werden max. 4 Impulse der Patenschaftszahnärzte Basisprophylaxe pro Gruppe/Klasse im Jahr vergütet.

3.5 Über 3.3. und 3.4. hinausgehende Impulse in den Einrichtungen werden nicht vergütet.

4. Für Praxisbesuche bei den Patenschaftszahnärzten wird ein fester Betrag von 50 Euro je Gruppe/Klasse mit mindestens 10 Kindern gezahlt.

5. Für Referate bei Elternabenden und Veranstaltungen mit Lehrern und Erziehern wird ein fester Betrag von 40 Euro gezahlt.

6. Mit der Aufwandsentschädigung sind alle evtl. anfallenden Kosten abgegolten. Die benötigten Sachmittel zur Erfüllung der Aufgaben der Gruppenprophylaxe stellt die Kreisarbeitsgemeinschaft zur Verfügung.

7. Für den Einsatz der von den Gesundheitsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte angestellten und zur Durchführung von Maßnahmen nach § 1 der Rahmenvereinbarung beauftragten Zahnärzte wird für die prophylaktische Tätigkeit eine Entschädigung nach § 4 nicht gewährt.

8. Die Zusatzvereinbarung tritt mit dem 1.7.2008 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2009, gekündigt werden.

Schwerin, den 27.02.2008